

# **Beschluss auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung "RETAVAL"**

vom 24.03.2021

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -  
Geändert: -  
Aufgehoben: -

---

## ***Der Staatsrat des Kanton Wallis***

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Verband der Landschaftsgärtner (WVLg),
- Walliser Verband der Elektro-Installationsunternehmen (EIT.VALAIS),
- Verband der Gebäudetechnik und Gebäudehülle (tec-bat),
- suissetec Oberwallis,
- Metaltec Valais/Wallis,
- Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- Gewerkschaft SYNA,
- Gewerkschaft UNIA;

eingesehen die Veröffentlichungen des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 7 vom 19. Februar 2021, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. AB04-000000581 vom 25. Februar 2021;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;  
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

*beschliesst:*

**I.**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Staatsrates vom 14. Oktober 2009<sup>1)</sup> und vom 8. August 2018<sup>2)</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrag über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung "RETAVAL" werden geändert.

<sup>2</sup> Die in der Beilage wiedergegeben Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis (ausgenommen für die Landschaftsgärtnereien des Oberwallis) für Arbeitsverhältnisse zwischen:

- a) einerseits Arbeitgeber, die in den folgenden Bereichen einen Betrieb führen: Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe, Landschaftsgärtnereien, Elektro-Installationsunternehmen, Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsbetriebe und Metallbauunternehmen;
- b) und andererseits allen qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten, ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, ungeachtet der Art ihrer Entlohnung, mit Ausnahme der Familienmitglieder des Betriebsinhabers, der Kaderangestellten, des Fach- und Verwaltungspersonals, sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

---

<sup>1)</sup> Amtsblatt des Kanton Wallis Nr. 51 vom.18. Dezember 2009

<sup>2)</sup> Amtsblatt des Kanton Wallis Nr. 41 vom.12. Oktober 2018

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die Abrechnungen der Vorpensionierungskasse sind jährlich der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

#### **IV.**

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2027<sup>1)</sup>

Sitten, den 24. März 2021

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay  
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

---

<sup>1)</sup>Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 22. April 2021, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 19 vom 14. Mai 2021.

# **Gesamtarbeitsvertrag über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung „RETAVAL“**

## AENDERUNGEN

### **Art. 5 Bst. a) Ziff. 2 Minimale Mittel und Leistungen**

#### **a) Höhe der Beiträge**

- 2. Der Beitrag beträgt 1.9% des massgebenden Lohnes und wird zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber (0.95%) und Arbeitnehmer (0.95%) bezahlt.**

Sitten, November 2020